

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

5 (9.3.1898)

Beilage 21
(zu § 63 A.-M.-St.-Verord.)

Beil. Nr.
R. S.

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogthum Baden.

Kirchenkasse-Abth.

Zusammenstellung
 der
 von den Steuerkommissären festgestellten
Abgänge an allgemeiner Kirchensteuer
 aus Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und
 Einkommensteueranschlagen
 im Jahr

9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		Bemerkungen.
Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.		November.		Summe.				
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	

Einrichtung.	Art.	Wert.
Kapitalausgaben	A.	60 000
Grundbesitz-Gehälte und Zinsen	A.	12 000
Wartungsausgaben	A.	3 000
Zinsen auf Ver. u. d. d.	A.	10 000
Verkauf	A.	20 000
Steuerschilling	A.	10 000

Die obigen Einzahlungen sind durch die im Berichtsjahre erzielten Einnahmen aus den verschiedenen Quellen des Kirchenfonds und aus den Beiträgen der Gemeindeglieder des Kirchenfonds zur Deckung der laufenden Ausgaben des Kirchenfonds verwendet worden. Der Kirchenfonds hat sich im Berichtsjahre um 100 000 Mark vergrößert.

(Vorderseite.)

Evangelisch-protestantische Landeskirche im
Großherzogthum Baden.

Steuerdistrikt: Eppingen.

Register D. B. 2.

Forderungszettel über allgemeine Kirchensteuer
nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 18. Juni 1892
für das Jahr 1898.

Herr Wagner, Emil, Bauunternehmer
von hier

schuldet:

Steuerart.	Steuer- kapital (Steuer- anschlag).	Von 100 Mark Steuer- kapital (Steuer- anschlag) werden erhoben.	Schuldigkeit.	
			ℳ	ℒ
Kapitalrentensteuer . .	60 600	1	6	06
Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer . .	12 000	1,5	1	80
Einkommensteuer . . .	2 500	20	5	—
Desgl. nach Art. 15 des Eink.-St.-Ges. . . .	—	—	—	—
Steuernachtrag . . .	—	—	—	—
		Summe	12	86

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steueranschlüsse, wie die bezeichnete Schuldigkeit stimmen mit dem Erhebungsregister überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Kirchensteuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet ist.

Die Schuldigkeit ist in ihrem ganzen Betrage sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu bezahlen.

Eppingen, den 18. Mai 1898.

Der Kirchensteuererheber:

Beder.

Beilage 22

(zu § 73 A. L. - St. - Verord.).

(Rückseite.)

Zahlung.

Am 2. Juni 1898 12 ℳ 86 ℒ

mit Worten Zwölf Mark 86 ℒ,

wofür bescheinigt

der Kirchensteuererheber:

Beder.

Beilage 23

(zu § 80 N.-R.-St.-Verord., Fassung vom 1. Februar 1898).

Entzifferung der Schulden (Seite 1.)

Forderungszettel über evang. Kirchensteuern.

Herr

in		schuldet für das Jahr		Steuersatzung	
nach umstehenden Entzifferungen:					
I. Laut Erhebungsregister D.-Z.		im Steuerdistrikt		1. Kapitalsteuer	
.....		allgemeine Kirchensteuer an die ev.-prot.		2. Grund-, Haus- und	
Landeskirche im Großherzogthum Baden	 M. S.		Waldsteuer	
II. Laut Einzugsregister D.-Z.		für den		3. Grundsteuer	
Pfarr- Ort		örtliche		4. Einkommensteuer	
Fitial- Kirchensteuer an das evangelische Kirch-		spiel		5. Ertrag nach Art. 15	
.....	 M. S.		des Eink.-St.-Ges.	
zusammen	 M. S.		6. Einkommensteuer	

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steueranschlüsse, wie die bezeichneten Schuldigkeiten stimmen mit den betreffenden Registern überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflchtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.

Die Schuldigkeiten unter I. Ziffer 1-4 und II. Ziffer 1-4 sind zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. September fällig.

Die Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes Pflchtigen, wie auch alle Nachträge sind in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

Die Zahlung der Kirchensteuerschuldigkeiten an den Erheber hat kostenfrei zu geschehen.

Den 18.....
Der Kirchensteuererheber:

(Seite 2.)

(Seite 3.)

Entzifferung der Schuldigkeiten

I. an allgemeiner Kirchensteuer

nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom
18. Juni 1892.

Steuergattung.	Steuer- kapital (Steuer- anschlag).	Von 100 Mark Steuer- kapital (Steuer- anschlag) werden erhoben		Schuldigkeit.	
		M.	S.	M.	S.
1. Kapitalrentensteuer . . .	M.	S.	M.	S.	
2. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer . . .					
3. Gewerbesteuer . . .					
4. Einkommensteuer . . .					
5. Desgl. nach Art. 15 des Eink.-St.-Ges. . .					
6. Steuernachtrag . . .					
	Summe				

II. an örtlicher Kirchensteuer

nach Maßgabe der staatlichen Gesetze vom
26. Juli 1888 und vom 25. Juni 1896.

Steuergattung.	Steuer- kapital (Steuer- anschlag)	Von 100 M. Steuerka- pital (Steueranschlag) werden erhoben			Schuldigkeit.	
		nach Art. 12 des Ges.	nach Art. 13 des Ges. §. 1 u. 2	§. 3	M.	S.
1. Kapitalrenten- steuer . . .	M.	S.	S.	S.	M.	S.
2. Grund-, Häuser- u. Gefällsteuer . . .						
3. Gewerbesteuer . . .						
4. Einkommen- steuer . . .						
5. Desgl. nach Art. 15b. Eink.-St.-G.						
6. Steuernachtrag						
				Summe		

Gesetzes- und Verordnungsblatt

(Seite 4.)

Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden.

Zahlung.

Am _____ ten _____ 18_____

I. allgemeine Kirchensteuer	_____ M. _____ S.
II. örtliche "	_____ " _____ "
zusammen	_____ M. _____ S.

mit Worten: _____,

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber:

Am _____ ten _____ 18_____

I. allgemeine Kirchensteuer	_____ M. _____ S.
II. örtliche "	_____ " _____ "
zusammen	_____ M. _____ S.

mit Worten: _____,

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber:
